



Wir **BIOPIRATEN**

Warum die Erhaltung der biologischen
Vielfalt Gerechtigkeit braucht



- 4_ Eine kleine Geschichte der Biopiraterie
- 6_ Ein historischer Kompromiss der (noch) nicht umgesetzt wird
- 10_ Was ist Biopiraterie?
- 11_ Den Biopiraten das Handwerk legen
- 14_ Es geht – wenn man will
- 17_ Ein Anti-Biopiraterie-Protokoll ist nötig
- 18_ Die Positionen am Verhandlungstisch
- 20_ Die Rechte der indigenen Völker müssen geschützt werden
- 22_ Schluss mit der Biopiraterie!
- 23_ Artikel der Biodiversitätskonvention zum Thema



Dokumentation «Wir Biopiraten: Warum die Erhaltung der biologischen Vielfalt Gerechtigkeit braucht» 01/2010 Januar, Auflage 23 000 **HERAUSGEBERIN** Erklärung von Bern (EvB), Diererstrasse 12, Postfach, 8026 Zürich, Telefon 044 277 70 00, Fax 044 277 70 01, info@evb.ch, www.evb.ch, Pro Natura, Postfach, 4018 Basel, Telefon 061 317 91 91, Fax 061 317 92 66, mailbox@pronatura.ch, www.pronatura.ch **TEXTE** François Meienberg (EvB) **REDAKTION** Susanne Rudolf (EvB), Barbara Sauser **GESTALTUNG & ILLUSTRATIONEN** c.p.a. Clerici Partner AG, Zürich **DRUCK** ROPRESS Genossenschaft, Zürich. Gedruckt mit Biofarben auf Cyclus Print, 100% Altpapier, klimaneutraler Druck

Das EvB-Magazin inkl. Dokumentation erscheint 5- bis 6-mal jährlich.

EvB-Mitgliederbeitrag: Fr. 60.– pro Kalenderjahr. Spendenkonto: 80-8885-4





Kein Schutz der Vielfalt ohne Gerechtigkeit

Dass der Nutzen, den wir aus der Natur ziehen, gewaltig ist, wird niemand bestreiten. Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen bilden die Basis für Medikamente, Lebensmittel, Kleider, Kosmetika und vieles andere mehr. Doch die Länder des Nordens haben während Jahrhunderten die genetischen Ressourcen des Südens geplündert und daraus Profit geschlagen, ohne diejenigen, welche die Ressourcen erhalten haben, am Gewinn zu beteiligen.

Die Zeit der rücksichtslosen Ausbeutung sollte nun vorbei sein. 1992 wurde an der Umweltkonferenz in Rio de Janeiro die Biodiversitätskonvention verabschiedet – ein historischer Kompromiss. Die Konvention soll nicht nur den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sicherstellen, sondern auch die gerechte Aufteilung des Nutzens, der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergibt.

Damit wir auch in Zukunft noch von der Natur profitieren können, müssen alle drei Pfeiler der Biodiversitätskonvention umgesetzt werden. Fehlt ein Pfeiler, kracht das Haus zusammen. Die Umsetzung ist bisher mangelhaft. Geteilt wird der Nutzen, den wir aus der Biodiversität ziehen, bis heute nur in Ausnahmefällen mit den Ursprungsländern. Biopiraterie – die Nutzung der Natur im Widerspruch zur Konvention – ist eher die Regel als die Ausnahme.

Die Erklärung von Bern (EvB) und Pro Natura setzen sich seit vielen Jahren dafür ein, dass die Biopiraterie ein Ende nimmt. Ziel ist es, an der nächsten Konferenz der Vertragsstaaten der Biodiversitätskonvention, im Oktober 2010 in Japan, ein rechtlich verbindliches Protokoll zu verabschieden, welches die Biopiraterie wirksam verhindert. Bis dahin gibt es noch einiges zu tun.

François Meienberg, Erklärung von Bern
Friedrich Wulf, Pro Natura



Eine kleine Geschichte der Biopiraterie

Zur Sicherung seines Überlebens und zur Erhöhung des Wohlstandes nutzt der Mensch seit Jahrtausenden genetische Ressourcen, das heisst Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen. Immer öfter holte man sich die Ressourcen aus fernen Kontinenten und machte damit gute Geschäfte. Die Menschen, welche die Vielfalt erschaffen und vermehrt hatten, wurden dabei meist betrogen.

Ein Leben ohne die Nutzung von Tieren und Pflanzen ist unvorstellbar. Sie bilden die Grundlage unserer Ernährung, unserer Medizin oder unserer Kosmetik. Beschränkten sich die ersten Menschen noch auf die Nutzung der Pflanzen und Tiere in ihrer Umgebung, so sammelten bereits die alten Ägypter Pflanzen ausserhalb ihres Reiches. Aus dem Jahr 1495 v. Chr. ist eine ägyptische Expedition nach Puntland am Horn von Afrika überliefert, bei welcher Pflanzen der Gattung Boswellia gesammelt wurden, die man zur Herstellung von Weihrauch verwendete.

Unsere Nahrung von anderswo

Die Ausbeutung genetischer Ressourcen in globalem Ausmass, verbunden mit der gnadenlosen Unterdrückung der später ko-

lonisierten Völker, geht auf die Zeit der Entdeckungen im 15. und 16. Jahrhundert zurück. 1498 brachte Christoph Kolumbus aus dem heutigen Venezuela die Tomate nach Europa, eine Heil- und Nahrungspflanze der Azteken und Maya.

Seither wurde unser Speisezettel immer internationaler, und kein Land auf der Welt könnte sich heute noch ausschliesslich von den Nahrungspflanzen ernähren, welche ihren Ursprung im eigenen Land haben. Die Erschaffer der Vielfalt an Sorten und Nutztieren, Kleinbauern und Bäuerinnen aus aller Herren Ländern, haben aber nie von dieser Verbreitung profitiert. Heute wird der globale Saatgut- und Lebensmittelhandel von wenigen Konzernen beherrscht, und die internationalen Rahmenbedingungen, welche den Freihandel fördern, bringen die Kleinbauern um ihre Existenz und zerstören die Vielfalt. Der Schweizer Agrokonzern Syngenta trieb vor wenigen Jahren die Aneignung genetischer Ressourcen auf die Spitze. Mit mehreren Patenten versuchte Syngenta fast das gesamte Reiserisengenum zu monopolisieren. Glücklicherweise wurden die Anträge von den Patentämtern abgewiesen.

Heilung dank traditionellem Wissen

Der französische Chemiker und Geograf Charles Marie de La Condamine sammelte 1735 bei den Ticunas im Amazonasgebiet Informationen über deren Pfeilgift Curare. Im 20. Jahrhundert wurde D-Tubocurarin, ein Bestandteil von Curare, medizinisch zur Ruhigstellung der Muskulatur der inneren Organe verwendet.

Noch älter ist die Geschichte des beliebtesten Kopfwehmittels aller Zeiten, Aspirin. Bereits 500 v. Chr. verwendeten die Chinesen die Weidenrinde als Heilmittel. Später beschrieben griechische und römische Gelehrte ihre schmerz- und entzündungshemmende Wirkung. Diese Wirkung ist dem Wirkstoff Salicin zuzuschreiben, der im 19. Jahrhundert in der Weidenrinde entdeckt wurde und 1853 den Anstoss zur ersten Synthese der Acetylsalicylsäure lieferte. Unter dem Namen Aspirin wurde der Wirkstoff 1899 von Bayer zum Patent angemeldet.

Auch eines der erfolgreichsten Malaria-Medikamente – Coartem von Novartis – hat seine Wurzeln in der traditionellen chinesischen Medizin. Bereits im Jahr 168 v. Chr. wusste man in China, dass der einjährige Beifuss gegen Malaria hilft.

In den 1950er-Jahren revolutionierte der aus der Indischen Schlangenzwurzel (*Rauwolfia radix*) extrahierte Wirkstoff Reserpin

die Behandlung von Bluthochdruck. Der Erfolg führte zu einer Übernutzung der wilden Bestände in Indien, sodass die Pflanze geschützt werden musste. Die Pflanze wird seit Jahrhunderten in der indischen Medizin zur Behandlung von Geistesstörungen und als Beruhigungsmittel verwendet.

Es gäbe noch unzählige weitere Beispiele. Eine Erhebung aus dem Jahr 1997 zeigte, dass von den 150 meistverkauften verschreibungspflichtigen Medikamenten in den USA nur 43 Prozent einen synthetisch hergestellten Wirkstoff benutzten. 17 Prozent waren ein reines Naturprodukt, und 40 Prozent hatten einen halbsynthetischen Wirkstoff.

Der Zugriff auf unser Erbgut

Als John Moore 1976 an Leukämie erkrankte, wurde ihm die Milz entfernt. Darin fand sein Arzt weisse Blutkörperchen, die ungewöhnliche Immunstoffe produzierten. Darauf liess der Arzt die Zelllinien patentieren. Der Pharmakonzern Sandoz (heute Novartis) kaufte die Rechte für 35 Millionen Dollar und stellt nun auf Basis der sogenannten «Mo»-Zelle krebshemmende Medikamente her. Moore erfuhr erst später vom Patent und verklagte die Klinik 1984 wegen Raubes seiner menschlichen Essenz. Seine Klage wurde abgewiesen. Seither sind unzählige Gene des Menschen patentiert worden.

Schätzungen der jährlichen Umsätze mit Produkten, die auf genetischen Ressourcen basieren

Quelle: ten Kate/Laird: The commercial use of biodiversity, 1998 – aktualisiert mit aktuellen Zahlen gemäss Recherchen EivB

Sektor	Markt (in Milliarden US-Dollar)
Arzneimittel	200,0 – 400,0
Phytomedizin (Pflanzenmedizin)	20,0 – 40,0
Landwirtschaftsprodukte	370,0 – 550,0
Saatgut	37,0
Zierpflanzen	16,0 – 19,0
Pflanzenschutzmittel	0,7 – 3,2,0
Biotechnologie (ausserhalb Medizin und Landwirtschaft)	60,0 – 120,0
Körperpflege und Kosmetik	7,8
Gerundetes Total	700 – 1200 Milliarden US-Dollar



1495 v. Chr. wurde von Ägypten eine Expedition nach Puntland am Horn von Afrika ausgesandt, um Pflanzen der Gattung *Boswellia* zu sammeln, die zur Herstellung von Weihrauch verwendet wurden.

63 bis 12 v. Chr. fördern die Römer den Anbau der aus Indien stammenden Banane in Afrika. Dies war der Beginn der Reise der gelben Frucht, deren Vermarktung seit dem Ende des 19. Jahrhunderts von wenigen US-Konzernen beherrscht wird.

1498 brachte Christoph Kolumbus von seiner dritten Reise aus dem heutigen Venezuela die Tomate nach Portugal und Spanien mit. Die Azteken und Maya verwendeten bereits zu dieser Zeit die Tomate als Heil- und Nahrungspflanze.

1610 brachte die Niederländische Ostindien-Kompanie via Batavia (Jakarta) zum ersten Mal eine Ladung grünen Tee aus China mit in die Niederlande. Die Ostindien-Kompanie hatte zu diesem Zeitpunkt das europäische Monopol für den Handel mit Asien. 1644 lieferten die Holländer die ersten 100 Pfund Tee nach England aus.

1735 sammelte der französische Chemiker und Geograf Charles Marie de La Condamine im Amazonasgebiet von den Ticunas Informationen über ihr Pfeilgift Curare. Mitte des 19. Jahrhunderts zeigte Claude Bernard mit seinen Experimenten an Fröschen, dass Curare die Leitungsfunktionen der neuro-muskulären Synapsen blockiert und begründete somit die experimentelle Physiologie. Im 20. Jahrhundert wurde D-Tubocurarin, ein Bestandteil von Curare, zur Ruhigstellung der Muskulatur der inneren Organe verwendet.



Die Biodiversitätskonvention

Ein historischer Kompromiss, der (noch) nicht umgesetzt wird

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt wird durch die Biodiversitätskonvention eng an die Gerechtigkeitsfrage gekoppelt. Denn nur wenn auch die biodiversitätsreichen Entwicklungsländer gerecht von der Nutzung der genetischen Ressourcen profitieren, werden sie den politischen Willen und die finanziellen Möglichkeiten aufbringen können, die Vielfalt zu erhalten und nachhaltig zu nutzen.

Warum soll jemand ein Gut beschützen, wenn andere den Nutzen daraus ziehen? Mit dieser Frage sah sich die Staatengemeinschaft am Umweltgipfel 1992 in Rio de Janeiro konfrontiert, als es darum ging, eine Konvention zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu verabschieden. Der Norden wollte den Schutz durchsetzen, der Süden war vorerst nicht dazu bereit. Warum sollten sie ihre Ökosysteme erhalten, nachdem die europäischen der landwirtschaftlichen und industriellen Revolution zum Opfer gefallen sind? Was würde dies für die industrielle Entwicklung im Süden bedeuten? Warum soll der Süden die Kosten der Rettung der biologischen Vielfalt für die ganze Menschheit tragen? Der Durchbruch bei den Verhandlungen gelang, als man den biodiversitätsreichen Staaten – hauptsäch-

lich Entwicklungsländer – versicherte, dass die Vorteile, die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben und die vor allem in den Industrieländern anfielen, mit den Ursprungsländern gerecht aufgeteilt werden sollen. Der Artikel 1 der Konvention fasst den historischen Kompromiss zusammen: «Die Ziele dieses Übereinkommens, (...) sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile (...)» Zudem wurde den Staaten die Souveränität über ihre genetischen Ressourcen zugesprochen. Ein Paradigmenwechsel, denn noch an der UN-Umweltkonferenz 1972 in Stockholm hatte man vereinbart, dass die genetischen Ressourcen ein gemeinsames Erbe der Menschheit darstellten.

In der Konvention wurden die Bedingungen für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile definiert. Das Prinzip ist einfach: Die Ursprungsländer und allenfalls die indigene Bevölkerung sollen um Erlaubnis für den Zugang zu Ressourcen angefragt werden. Danach wird ein Vertrag ausgehandelt, durch welchen die Ressour-

ceugeber in einer gerechten und ausgewogenen Weise am Nutzen der Verwertung partizipieren können. Beim Nutzen kann es sich genauso gut um einen kommerziellen Gewinn als auch um eine wissenschaftliche Erkenntnis handeln. Dieses Vorgehen wird als «Access and Benefit Sharing» (ABS) bezeichnet. (Die entsprechenden Artikel der Konvention finden sich auf Seite 23 im Wortlaut.) Mittlerweile haben praktisch alle Staaten der Erde die Konvention ratifiziert. Ausnahmen sind Nordkorea, der Vatikan und die USA.

Gute Idee – fehlende Umsetzung

So weit, so gut. Doch mit der Umsetzung dieses Gerechtigkeitsartikels hapert es gewaltig. Und zwar im Süden wie im Norden. Zuerst standen viele Entwicklungsländer in der Kritik, da sie die entsprechenden Gesetzgebungen nur langsam erarbeiteten. Diese Situation führte zu einer unklaren Rechtslage, was den Zugang für viele erschwerte. Doch die Industrieländer – so auch die Schweiz – haben die betreffenden Artikel der Konvention noch weniger in ihr Recht übertragen. Dadurch hatten sogenannte Biopiraten – also Firmen oder Institutionen, welche sich nicht an die Konvention und nationale Zugangsregelungen hielten – bei der Patentierung und Kommerzialisierung ihrer Produkte in den Nutzerländern freie Bahn. Hatte die genetische Ressource einmal das Ursprungsland verlassen, konnten die Entwicklungsländer ihren Anspruch auf eine gerechte Aufteilung des Nutzens nicht mehr geltend machen. Das führte zu grossem gegenseitigem Misstrauen.

Entwicklungsländer mit grosser Biodiversität waren nicht bereit, zu akzeptieren, dass ein wichtiger Teil der Konvention nicht umgesetzt wurde. Mit den freiwilligen Bonner Richtlinien versuchte man

2002, die mangelnde Umsetzung zu beheben. Doch es war klar, dass dies nicht ausreichen würde. Deshalb beschloss man, im Rahmen der Konvention ein neues Regime für die gerechte Aufteilung des Nutzens auszuhandeln (mehr dazu ab Seite 17).

Ein Sonderabkommen für die Landwirtschaft

Acht Jahre wurde verhandelt, bis 2001 der *Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft* (Planttreaty) der Welternährungsorganisation (FAO) verabschiedet werden konnte. Der Vertrag regelt die Erhaltung, aber auch den Zugang und die gerechte Aufteilung der Vorteile für bestimmte Nutzpflanzen, die von der Biodiversitätskonvention ausgenommen sind. Mittlerweile haben 120 Länder – darunter auch die Schweiz – den Vertrag ratifiziert.

Der Zugang und die gerechte Aufteilung des Nutzens sind im Planttreaty, im Gegensatz zur Biodiversitätskonvention, nicht bilateral, sondern multilateral geregelt. Das multilaterale System umfasst die 35 wichtigsten Gattungen von Nutzpflanzen (mit den wichtigen Ausnahmen Soja und Tomate) sowie 29 Arten von Futterpflanzen. Die Staaten geben ihre genetischen Ressourcen in einen (virtuellen) Topf, aus welchem die Züchter mit einem standardisierten Vertrag einfach Ressourcen beziehen können. Auch die Aufteilung des Nutzens geschieht multilateral und soll insbesondere den Bäuerinnen und Bauern des Südens zugutekommen, welche die Vielfalt der Nutzpflanzen erhalten und nachhaltig nutzen. Geld fliesst aber praktisch keines, da im Planttreaty nur dann Zahlungen für die Aufteilung des Nutzens vorgesehen sind, wenn der Zugang zu neu gezüchteten Sorten durch Patente eingeschränkt wird. Doch es ist kaum überprüfbar, welche Ressourcen für ein Pflanzenpatent verwendet wurden. In Sachen Gerechtigkeit muss der Vertrag deshalb noch nachgebessert werden.

Weitere Informationen: www.planttreaty.org



1899 meldete Bayer Aspirin zum Patent an und schützte den Markennamen. Der Wirkstoff Acetylsalicylsäure wurde 1853 erstmals synthetisiert. Die Idee dafür kam von der schmerzstillenden Wirkung von Salicin, ein Stoff, der in der Weidenrinde vorkommt. Bereits 500 v.Chr. verwendeten die Chinesen die Weidenrinde als Heilmittel. Später beschrieben griechische und römische Gelehrte die schmerz- und entzündungshemmende Wirkung der Weidenrinde.

In den 1950er-Jahren revolutionierte der aus der Indischen Schlangenzurzel (Rauwolfia radix) extrahierte Wirkstoff Reserpin die Behandlung von Bluthochdruck. Der Erfolg führte zu einer Übernutzung der Wildbestände in Indien, sodass die Pflanze geschützt werden musste. Die Pflanze wurde seit Jahrhunderten in der indischen Medizin zur Behandlung von Geistesstörungen und als Beruhigungsmittel verwendet.

1976 wurde dem an Leukämie erkrankten John Moore in Kalifornien die Milz entfernt. In dem kranken Organ fand sein Arzt weisse Blutkörperchen, die ungewöhnliche Immunstoffe produzierten und liess die Zelllinien patentieren. Der Arzt verkaufte die Rechte für 35 Millionen Dollar an das Schweizer Pharmaunternehmen Sandoz (heute Novartis), das aus dem Stamm der «Mo»-Zelle krebshemmende Medikamente herstellt.

1990 reichten die US-Firma W.R. Grace und das United States Department of Agriculture beim Europäischen Patentamt ein Patent auf die Kontrolle von Pilzen auf Pflanzen mittels Öl aus dem Neembaum ein. Das Patent wurde 1994 erteilt, worauf Vandana Shiva, die Europäischen Grünen sowie die internationale Dachorganisation des ökologischen Landbaus Einspruch erhoben. Denn Neemextrakte wurden in Indien und im biologischen Landbau weltweit schon seit langer Zeit verwendet. Das Patent wurde am 10. Mai 2000 widerrufen.



Was ist Biopiraterie?

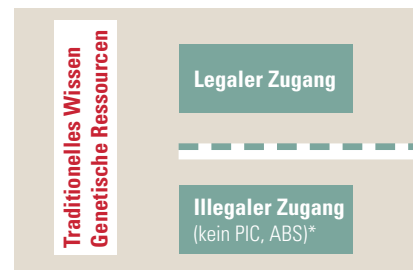
Als Biopiraterie bezeichnet man die unrechtmässige Aneignung genetischer Ressourcen und/oder des damit verbundenen traditionellen Wissens. Man kann zwei Formen der Biopiraterie unterscheiden (siehe auch Grafik).

Eine Form beinhaltet das unrechtmässige Verhalten im Sinne der Biodiversitätskonvention und/oder der nationalen Gesetzgebungen. Die Biodiversitätskonvention übergibt die Hoheit über die genetischen Ressourcen den einzelnen Staaten und schreibt eine faire und ausgewogene Teilung des Nutzens der genetischen Ressourcen und des traditionellen Wissens vor. Deshalb muss jede Person oder Institution, die Zugang zu genetischen Ressourcen möchte, die auf Kenntnis der Sachlage begründete Zustimmung (Prior Informed Consent, PIC) der ressourcengebenden Partei erhalten. Zudem müssen die Vorteile, die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen oder des traditionellen Wissens ergeben, zwischen den Parteien gerecht aufgeteilt werden (Access and Benefit Sharing, ABS). Werden diese Grundregeln missachtet, spricht man von Biopiraterie.

Die andere Form der Biopiraterie bezieht sich auf unrechtmässiges Verhalten im

Sinne des Patentrechts. Wird etwas patentiert, was schon vorher existierte oder bekannt war – also keine Neuheit darstellt –, sprechen viele Nichtregierungsorganisationen von Biopiraterie. Dies kann eine Pflanze sein oder eine spezifische Anwendung von traditionellem Wissen. Das Patentsystem verfügt über ungenügende Kontrollmöglichkeiten, um solche unrechtmässigen Patente bereits bei der Einreichung zurückzuweisen. Dies zeigen diverse erfolgreiche Einsprachen gegen Biopiraterie-Patente. Die Beweislast liegt damit auf den Schultern der Betroffenen, welche oft weder das juristische Know-how noch das nötige Geld haben, um eine Nachprüfung eines Patentes zu veranlassen.

Formen der Biopiraterie



Den Biopiraten das Handwerk legen

Die Erklärung von Bern engagiert sich seit über zehn Jahren, Biopiraten das Handwerk zu legen. Neben der politischen Lobbyarbeit auf nationaler und internationaler Ebene arbeiten wir immer wieder an konkreten Fällen.

Basmati – Made in USA und im Besitz des Fürsten von Liechtenstein

1997 erhielt die Firma Rice-Tec (USA) mit Sitz in Texas das Patent für neue Reislinien. Besitzer der Firma war der Fürst von Liechtenstein. Die Mehrheit der Patentansprüche lautete auf eine Reispflanze, deren Merkmale genau den Eigenschaften des originalen Basmati aus Indien und Pakistan entsprachen: Der Fürst von Liechtenstein versuchte unverfroren, die Errungenschaf-

ten indischer Reisbauern für sich zu beanspruchen. Es begann ein öffentlicher Protest, der globale Ausmasse annahm. Im September 1999 versuchten die EvB und ihre Partner auf Schloss Vaduz Fürst Hans-Adam II. persönlich zu einem Rückzug des Patentes zu bewegen. Doch der Fürst hielt am Patent fest. Im Juni 2000 forderte die indische Regierung eine Nachprüfung des Patentes an. Auf vier der 20 Ansprüche verzichtete Rice-Tec gleich freiwillig, 13 weitere wurden aberkannt. Es handelte sich nicht um Erfindungen, sondern um Diebstahl. Die verbleibenden Patentansprüche bezogen sich auf spezifische neue Sorten, die durch Kreuzung von amerikanischem Langkornreis mit indischem Basmati ent-

Patent ohne Neuheit

BIOPIRATERIE

Vertragsbruch

BIOPIRATERIE

Patent (mit oder ohne Neuheit)

BIOPIRATERIE

Anderer kommerzieller Nutzen

BIOPIRATERIE

Forschung

BIOPIRATERIE

Formen der Biopiraterie bei legalem respektive illegalem Zugang


* PIC: Prior Informed Consent

(vorgängig informierte Zustimmung)

ABS: Access- + Benefit Sharing

(geregelter Zugang zu genetischen

Ressourcen und gerechter Ausgleich)



«Die Patente stehen nicht nur im Widerspruch zur Biodiversitätskonvention, ihre Verwendung hat auch zu einem Raubbau der Pelargonienart geführt»

standen waren. Wegen Nichtbezahlung der jährlichen Gebühren ist das Patent 2005 ganz erloschen.

Swartzia madagascariensis – ein Lausanner Professor auf Abwegen

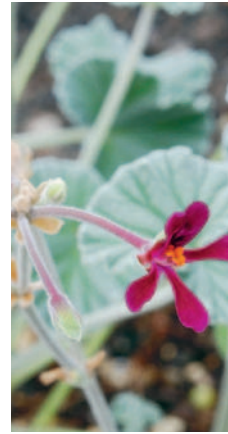
Im September 2000 klagte die EvB gemeinsam mit der Vereinigung der traditionellen Heiler Simbawes und einer simbawesischen Nichtregierungsorganisation die Universität Lausanne der Biopiraterie an. Ein Lausanner Professor hatte von der Universität in Harare genetische Ressourcen erhalten und ohne Rücksprache ein Patent auf ein Medikament gegen Fusspilz auf der Basis von *Swartzia madagascariensis* (Eisenholzbaum) angemeldet. Auch der Staat war nicht – wie dies die Biodiversitätskonvention verlangt hätte – über den Zugang zu den genetischen Ressourcen informiert. An einer Sitzung mit allen Beteiligten in Harare wurde entschieden, den Zugang und die Aufteilung des Nutzens neu zu verhandeln. Soweit kam es schliesslich nicht. Aufgrund negativer klinischer Versuche wollte die Universität Lausanne das Patent zuerst der EvB verschenken (was wir dankend ablehnten) und liess es danach ganz fallen. Der Vorfall machte die Schweizerische Akade-

mie für Naturwissenschaften auf die mangelnde Umsetzung der Biodiversitätskonvention bei ihren Mitgliedern aufmerksam und führte in den folgenden Jahren zu verstärkten Aufklärungsarbeiten.

Hoodia – die Wunderpflanze aus dem südlichen Afrika

Seit jeher stillen die San aus dem südlichen Afrika mit Teilen der Hoodia-Sukkulente ihren Hunger und Durst während der langen Wanderungen, die sie zur Jagd unternehmen. Dieses traditionelle Wissen verwendete das staatliche Forschungsinstitut CSIR in Südafrika, um 1997 und 1998 weltweit Patente auf Hoodia-Extrakte als Schlankheitsmittel einzureichen. Das CSIR überliess seine Erkenntnisse der britischen Phytopharm mit einer Lizenz zur Weiterentwicklung. Phytopharm wiederum veräusserte das weltweite Vermarktungsrecht für eine Lizenzgebühr von 21 Millionen US-Dollar an den amerikanischen Pharmakonzern Pfizer. Es waren der englische «Observer» und später die «BBC», die mit Reportagen auf die Missachtung der Rechte der San aufmerksam machten. 2001 lud die EvB Vertreter der San nach Genf ein, um den Fall WTO-Delegierten zu schildern. Der öffentliche Druck führte dazu, dass der Patenteigner 2003 mit den San ein Abkommen zur Aufteilung des Nutzens unterzeichnete. Doch im selben Jahr zog sich Pfizer zurück, und das Vermarktungsrecht ging später an den führenden Nahrungsmittelkonzern Unilever über (der es 2009 ebenfalls fallen liess).

Schneller als die grossen Player haben sich – unter Umgehung des Patentes – unzählige kleine Anbieter auf dem Markt breit gemacht. In der Schweiz und Deutschland waren 2006 zwölf Hoodia-Schlankheitsprodukte erhältlich. Gemeinsam mit den San forderten wir deshalb die Schwei-



In den letzten Jahren wurden Patente auf die Verwendung folgender Pflanzen als Biopiraterie gebrandmarkt: Eisenholzbaum, Hoodia, Pelargonie.

Bilder v.l.n.r.: www.metafro.be, «Die Sukkulente[n]welt» 2004: Werner Huber, National Botanic Garden of Belgium

zer Regierung in einem offenen Brief auf, die Biodiversitätskonvention umzusetzen und den Verkauf dieser Produkte zu unterbinden. Die Antwort war ausweichend, unternommen wurde nichts.

Doch damit nicht genug: 2008 erhielt Unilever/Phytopharm ein Patent auf die Verwendung von Hoodia gegen Diabetes – auch dies eine Verwendung, die den Indigenen im südlichen Afrika schon lange bekannt war. Und hier gab es ebenfalls keinen Vertrag. Deshalb hat die EvB 2009 gemeinsam mit einer Indigenen-Organisation aus dem südlichen Afrika beim Europäischen Patentamt Einsprache gegen das Patent erhoben. Nun ist der Patenteigner plötzlich zu Verhandlungen bereit – Fortsetzung folgt.

Schwabe und die Geranien gegen Husten

Die deutsche Firma Dr. Willmar Schwabe Arzneimittel besitzt derzeit am meisten Patente für die medizinische Verwendung der Kap-Pelargonie. Basierend auf traditionellem Wissen entwickelte Schwabe auch

ihren Umsatzrenner Umckaloabo, ein Mittel gegen Bronchitis, welches auch in der Schweiz reissenden Absatz findet. In den Jahren 2008 und 2009 hat die EvB gemeinsam mit dem African Center for Biosafety und der Alice Community aus Südafrika gegen vier Schwabe-Patente auf die Verwendung der Kap-Pelargonie Einspruch eingelegt. Der dreiste Versuch Schwabes, mit einer Unzahl von Patenten die Verwendung der Pflanze zu monopolisieren, hat auch ihre Konkurrenten auf den Plan gerufen, die ebenfalls Einspruch erhoben. Die Patente stehen nicht nur im Widerspruch zur Biodiversitätskonvention, ihre Verwendung hat auch zu einem Raubbau der Pelargonienart in Südafrika geführt. Alle vier Einsprachen sind noch hängig.



Weitere Infos und Aktualitäten zu allen Fällen finden sie auf www.evb.ch



Es geht – wenn man will

Die Richtlinien der botanischen Gärten

Botanische Gärten leisten einen unbestritten wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität. Dies hat auch die Industrie erkannt: 1996 wurde ein geheimer Vertragsentwurf zwischen der US-Firma Phytera Pharmaceuticals und dem Frankfurter Palmengarten bekannt. Darin bot Phytera dem Palmengarten 15 Dollar pro Pflanze und eine Gewinnbeteiligung von 0,25 Prozent, falls eine der Pflanzen sich als «Volltreffer» erweisen sollte. Der Palmengarten lehnte ab.

Zum Glück, lässt sich doch mit solchen Verträgen die Biodiversitätskonvention einfach aushebeln: Wenn bei der Entwicklung von medizinischen Wirkstoffen auf Proben oder Pflanzenexemplare zurückgegriffen wird, die vor 1992 gesammelt wurden, greift die Konvention nicht. Und die meisten Pflanzen in den botanischen Gärten wurden viel früher gesammelt.

Deshalb gründeten die botanischen Gärten vor rund zehn Jahren das International Plant Exchange Network (IPEN) und formulierten einen Verhaltenskodex, der den Erwerb und den Austausch von Pflanzen den Regeln der Biodiversitätskonvention unter-

stellt. Die Gärten des Netzwerkes dürfen nur legal gesammelte Pflanzen aufnehmen. Falls sie die Pflanzen für kommerzielle Zwecke zur Verfügung stellen, muss vorher die Genehmigung des Ursprungslandes eingeholt werden, und der Nutzer muss eine gerechte Aufteilung des Nutzens verhandeln. Und auch wenn die Gärten selber forschen, verpflichten sie sich, die gewonnenen Erkenntnisse mit dem Ursprungsland zu teilen. Das Gute dabei: Diese Regeln gelten für alle Pflanzen – auch für jene, welche vor 1992 gesammelt wurden. In der Schweiz sind praktisch alle Gärten dem Netzwerk beigetreten und setzen den Kodex um. Die grosse negative Ausnahme ist die Sukkulenten-Sammlung in Zürich.

Schönheit aus dem Urwald

Parfüm- und Aromenhersteller suchen in der Natur aktiv nach neuen innovativen Inhaltsstoffen. Aber – so ein Branchenexperte – meist sehen die Firmen keine Notwendigkeit, Verträge abzuschliessen und den Nutzen zu teilen. Eine nennenswerte Ausnahme bildet hier Natura, die grösste brasilianische Kosmetikfirma mit einem Umsatz von rund 1,7 Milliarden Euro und

5700 Mitarbeitenden. Sie gilt als Vorreiterin bei der Umsetzung der Biodiversitätskonvention.

Noch bevor die Konvention in Brasilien gesetzlich verankert war, begann Natura, mit traditionellen Gemeinschaften im Amazonas Abkommen zur Nutzung der genetischen Ressourcen und des traditionellen Wissens abzuschließen. Mittlerweile bestehen 19 Verträge. Natura bezahlt die Gemeinschaften nicht nur für die Lieferung der Rohmaterialien, diese erhalten auch einen Prozentsatz der Erträge aus dem Verkauf. Natura legt dabei Wert auf eine langfristige Zusammenarbeit. Im Rahmen der Teilung des Nutzens kommen für die Gemeinschaften zurzeit jährlich rund 500 000 Euro zusammen.

Einen dieser Verträge schloss Natura mit der abgeschieden lebenden Irapapuru-Gemeinschaft im Amazonas ab. Seit vielen Generationen sammelt die Gemeinschaft die Paranuss und hat mehrere Extraktionsverfahren entwickelt. Für die Vertragsverhandlungen fanden diverse Versammlungen mit der Gemeinschaft statt, an denen auch die Provinzregierung und eine Umweltorganisation (die Pro-Natura-Partnerorganisation Friends of the Earth) anwesend waren. Seither liefert die Gemeinschaft das Rohöl der Paranuss an einen Verarbeitungsbetrieb, welcher daraus für Natura eine Essenz herstellt, die für Shampoos, Seifen und Haarspülungen verwendet wird. Ein Teil der erarbeiteten Einkünfte fließt in einen Nachhaltigkeitsfonds, mit dem die Gemeinschaft neue wirtschaftliche Initiativen entwickelt und ihre technischen und kommerziellen Fähigkeiten stärkt.

Projekte wie diese sind nie konfliktfrei. Pioniere wie Natura müssen immer wieder Lehrgeld bezahlen. Dass sie ihrem Engagement trotzdem treu bleiben, ist ihnen hoch anzurechnen.



Botanische Gärten helfen, die Biodiversität zu erhalten.

Bild: Fotolia.com



Mit «Ekos» startete die Kosmetikfirma Natura die vorbildliche Umsetzung der Konvention.

Bild: www.natura.net



1994 unterzeichnete Ciba-Geigy (heute Novartis) mit chinesischen Partnern eine Lizenzvereinbarung über die gemeinsame Entwicklung eines Malaria-Medikaments mit einem Artemisininderivat. Der Vertrag sieht – gemäss Angaben von Novartis – nicht nur Lizenzgebühren und Erfolgsprämien vor, sondern auch einen beträchtlichen Transfer von Technologie und Wissen. Das Präparat – Coartem – erhielt 1999 die Zulassung in der Schweiz. Bereits im Jahr 168 v. Chr. wusste man in China, dass der einjährige Beifuss gegen Malaria hilft. 1972 hatten die Chinesen daraus den Wirkstoff Artemisinin isoliert. Aber sie sahen sich ausserstande, daraus im Alleingang ein Medikament zu entwickeln.

1997 erhielt die Firma Rice-Tec (USA), zu 100 % im Besitz des Fürsten von Liechtenstein, ein Patent auf Basmati-Reise. Nach grossen Protesten wurde das Patent 2001 zu grossen Teilen als ungültig erklärt (siehe S. 11).

2005 hat Monsanto ein Patent auf Schweine eingereicht, welches mit bereits bekannten Methoden die Zucht der Tiere beschleunigt. Beansprucht werden die beschriebenen Verfahren, aber auch die resultierenden Tiere bis hin zu ganzen Herden. Das Patent wurde 2008 in Europa erteilt. 2009 wurde im Rahmen einer grossen Demonstration Sammeleinspruch gegen das Patent eingereicht.

Am 14. April 2009 reichte die Erklärung von Bern gemeinsam mit Partnern aus Namibia Einspruch gegen ein Patent ein, welches die Anwendung eines Hoodia-Extraktes gegen Diabetes beansprucht. Denn die Anwendung von Hoodia gegen Diabetes ist traditionelles Wissen der indigenen Gemeinschaften des südlichen Afrika. Dieser Einspruch ist der vorläufig letzte Akt im langen Kampf der San um ihr traditionelles Wissen (siehe S. 12).



Ein Anti-Biopiraterie-Protokoll ist notwendig

Um die gerechte Aufteilung des Nutzens genetischer Ressourcen endlich durchzusetzen, verhandelt die Staatengemeinschaft seit 2004 über ein neues Regime. Es gibt noch viele Knackpunkte, und die Verhandlungen sind zäh und langsam, doch im Oktober 2010 soll das Abkommen verabschiedet werden.

Aufgrund eines Beschlusses des Weltgipfels für Nachhaltige Entwicklung 2002 begannen die Vertragsstaaten der Biodiversitätskonvention 2004 mit der Erarbeitung und den Verhandlungen für ein internationales Regime über den Zugang zu genetischen Ressourcen und der gerechten Aufteilung des Nutzens.

Eine Arbeitsgruppe trifft sich seither jährlich für eine Woche. Die Fortschritte blieben lange bescheiden. 2006 entschieden die Vertragsstaaten, den Druck zu erhöhen und das Jahr 2010 als Ziel für den Abschluss der Verhandlungen zu setzen. An der letzten Konferenz, 2008 in Bonn, hat man für die folgenden zwei Jahre einen konkreten Fahrplan ausgearbeitet, um die Verhandlungen bei der Konferenz der Vertragsparteien 2010 in Japan abschließen zu können. Seither wird nun in zähen Arbeitssitzungen der Text eines zukünftigen Protokolls erar-

beitet. Scheitern die Verhandlungen, bleibt die jetzige unsichere Rechtslage bestehen, was auch für die Wirtschaft negative Konsequenzen hätte.

Zur Bekämpfung der Biopiraterie braucht es Kontrollen

Entscheidend wird es sein, die Einhaltung (Compliance) der Zugangsregelungen in den Ursprungsländern auch in den Industrienationen einfordern zu können. Bei einem illegalen Zugang zu den genetischen Ressourcen und fehlender Aufteilung des Nutzens soll daraus in den Märkten des Nordens kein Profit geschlagen werden können. Deshalb muss kontrollierbar sein, ob der Zugang zu den verwendeten genetischen Ressourcen legal war. Das kann zum Beispiel erfolgen, indem bei der Patentanmeldung der legale Zugang zum verwendeten Material bescheinigt wird (wie dies auch im Rahmen der WTO von beinahe allen Entwicklungsländern gefordert wird). Um diese Kontrolle zu vereinfachen, soll das neue Regime ein international anerkanntes Zertifikat beinhalten, welches den legalen Zugang bescheinigt und die genetische Ressource auf ihrem Weg um die Welt begleitet.

Kanada, Australien, Japan: Diese Länder sind die Antipoden zu den biodiversitätsreichen Staaten des Südens. Sie äussern immer wieder Vorbehalte gegen ein rechtlich verbindliches Abkommen und vertreten am ehesten die Interessen der Industrie. Klauseln, welche die Patentierung von gestohlenem Material einschränken, lehnen sie vehement ab. Es wird gemunkelt, dass diese Länder auch die Wasserträger der USA sind, die als Nichtmitglied der Konvention nur als Beobachter an den Verhandlungen anwesend sind. Seit dem Regierungswechsel in Australien hat sich deren Position etwas abgeschwächt. Japan wird sich – als Gastgeber der nächsten Konferenz der Vertragsstaaten – nicht allzu stark als Neinsager exponieren können. So bleibt Kanada das grösste Hindernis für ein griffiges Abkommen.

Industrie: Die Positionen der Industrie werden in erster Linie von verschiedenen Lobbygruppen wahrgenommen: der Internationalen Handelskammer (ICC), der «Bio» (internationale Lobbygruppe der Biotech-Industrie), sowie der «PhRMA» (Lobbygruppe der US Pharmaindustrie). Aus der Schweiz sind bei den Verhandlungen in erster Linie Roche und Novartis aktiv. Die Industrie spricht sich gegen ein rechtlich verbindliches Abkommen aus. Insbesondere Regelungen im Bereich des Patentrechts sind für sie ein rotes Tuch. Seit mehreren Monaten versuchen sie zudem, Krankheitserreger (die z. B. bei der Entwicklung von Impfstoffen verwendet werden) vom neuen Abkommen auszuschliessen.

Schweiz, Norwegen: Als Nicht-EU-Länder haben die Schweiz und Norwegen bei den Verhandlungen grosse Freiheiten, Kompromisstexte zwischen den grossen Blöcken zu formulieren. Dies kann bei spezifischen Fragen entscheidend sein. Hatte die Schweiz bei der Erarbeitung der Bonner Richtlinien diese Rolle noch aktiv wahrgenommen, so wird dieser Part nun eher von Norwegen übernommen, welches diese Rolle glaubwürdig spielt. Kein anderes Land des Nordens hat in der eigenen Gesetzgebung so viel gegen die Biopiraterie unternommen.



Die Positionen am Verhandlungstisch

Die Verhandlungen für ein neues Abkommen gegen die Biopiraterie sind in vollem Gange (siehe S. 17). Bei den Treffen der Arbeitsgruppe, welcher alle Mitgliedstaaten der Biodiversitätskonvention angehören, wird gefeilscht und gestritten und in mühsamer Arbeit der Text des Abkommens verhandelt. Wer vertritt dabei welche Interessen?



Europäische Union: Die Länder der EU sprechen bei den Verhandlungen mit einer Stimme. Sie nehmen dabei zwischen den erwähnten Antipoden oft eine Mittelrolle ein, was ihnen eine grosse Verhandlungsmacht gibt. Die EU spricht sich für ein rechtlich verbindliches Abkommen aus und ist auch bereit, in den Nutzerländern Massnahmen gegen Biopiraten zu ergreifen. Diese koppelt sie aber an die Forderung, dass die Zugangsregelungen in den Ursprungsländern einen gewissen Standard erfüllen. Eine Forderung, die bei den Ländern mit der grössten Biodiversität auf Ablehnung stösst, da sie gemäss der Konvention das Recht haben, diese Regeln selber zu bestimmen. Gegenüber den Anliegen der Indigenen zeigt die EU immer wieder Wohlwollen.

Nichtregierungsorganisationen: Die wenigen an den Verhandlungen anwesenden Nichtregierungsorganisationen, darunter die Erklärung von Bern, koordinieren sich im Rahmen der CBD Alliance (www.cbdalliance.org), einem Netzwerk von Nichtregierungsorganisationen, sozialen Bewegungen und indigenen Organisationen. Sie möchten ein griffiges Abkommen, welches die Biopiraterie wirksam verhindert und die Rechte der indigenen Völker respektiert.

IIFB: Das International Indigenous Forum on Biodiversity (IIFB, www.iifb.net) koordiniert die Positionen der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften, welche an den Verhandlungen gut vertreten sind. Zu ihrer Position siehe Seiten 20 und 21.

Die biodiversitätsreichen Staaten des Südens: Die sogenannten «like-minded megadiverse countries» (LMMC), die Staatengruppe der biodiversitätsreichen Länder, sind die grossen Antreiber für ein rechtlich verbindliches Abkommen. Folgende Länder gehören dazu: Bolivien, Brasilien, China, Costa Rica, Ecuador, Indien, Indonesien, Kenia, Kolumbien, Kongo, Madagaskar, Malaysia, Mexiko, Peru, Philippinen, Südafrika und Venezuela. Ihnen ist wichtig, dass die Souveränität der Staaten über ihre genetischen Ressourcen unangetastet bleibt und sie durch das neue Abkommen die Verwendung und Kommerzialisierung von genetischen Ressourcen, welche im Widerspruch zur Konvention und ihren nationalen Zugangsgesetzen erworben wurden, verhindern können. Damit dies möglich ist, müssen die genetischen Ressourcen verfolgbar sein (z. B. mit einem Zertifikat), und in den Nutzerländern müssen Gesetze oder Verordnungen in Kraft gesetzt werden, die griffige Massnahmen gegen Biopiraten erlauben. Die LMMC's haben eine eigene Website: <http://lmmc.nic.in>

Afrika: Die mit einer Stimme sprechenden Länder Afrikas haben in den letzten Jahren an Wichtigkeit gewonnen. Dank grosser Unterstützung der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (Deutschland) hatten sie die Mittel, eine griffige Verhandlungsposition zu entwickeln. Dies hat insbesondere bei den Fragen zum traditionellen Wissen die Verhandlungen neu lanciert und entscheidend beeinflusst. Sie unterstützen die Anliegen der indigenen Völker am stärksten.



Die Rechte der indigenen Völker müssen geschützt werden

Eine Stellungnahme von Joji Carino

EvB: Welches sind, aus der Sicht der indigenen Völker, die grössten Probleme im Zusammenhang mit Biopiraterie?

Joji Carino: Die indigenen Völker haben während Jahrtausenden in enger Wechselwirkung mit ihren lokalen Ökosystemen gelebt und dadurch enorm viel zur biologischen Vielfalt beigetragen. Die menschliche Kreativität und Fähigkeit zur Innovation hat zahlreiche Heil- und Lebensmittel, Naturprodukte und Kulturgüter hervorgebracht, die für das Wohlergehen der Menschheit von grosser Bedeutung sind.

Für die indigenen Völker gehören Einzäunung, Enteignung und Ausbeutung von Land und Ressourcen durch auswärtige Mächte und die daraus resultierende Verarmung und Marginalisierung zu den historischen Erfahrungen der Kolonialzeit. In den letzten Jahrzehnten sind nun auch das traditionelle Wissen der indigenen Völker, ihre Innovationsleistungen und Praktiken im Umgang mit genetischen und biologischen Ressourcen zusehends von solcher Enteignung und Ausbeutung betroffen. Beschleunigt wurde diese Entwicklung durch rasante Fortschritte in der modernen Bio-

technologie und der Informatik. Nun rücken sogar die einmaligen humangenetischen Ressourcen der indigenen Völker ins Blickfeld der Forschung – mit dem Ziel, genetische Information zu isolieren und mit Patenten zu belegen.

Was braucht es, um diese Probleme zu lösen?

Im Rahmen der Biodiversitätskonvention müssen internationale Normen zur Reglementierung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und dazugehörigem traditionellem Wissen geschaffen werden. Die Unterzeichner der Konvention sind verpflichtet, auf nationaler Ebene entsprechende gesetzliche Grundlagen und politische Richtlinien zum umfassenden Schutz und zur Förderung von traditionellem Wissen zu erarbeiten, einschliesslich vorbeugender Schutzmassnahmen gegen allfällige Biopiraterie. In den Verbraucherländern braucht es im Rahmen internationaler Normen verbindliche Massnahmen, um einen gerechten Vorteilsausgleich umzusetzen.

Das Recht der indigenen Völker auf ihr Land, ihre Territorien und Ressourcen, ihr natürliches und kulturelles Erbe – einschliesslich genetischer Ressourcen und dazugehöriges traditionelles Wissen – muss



Joji Carino bei den Verhandlungen für ein Anti-Biopiraterie-Protokoll.

Bild: IISD

umfassend gewürdigt und anerkannt werden. Eine international verbindliche Norm zur Artikulierung dieser Rechte stellt die vor Kurzem verabschiedete Uno-Erklärung über die Rechte indigener Völker (UNDRIPs) dar. Sie bietet sich den Regierungen als Richtlinie bei der Ausarbeitung eines internationalen ABS-Systems (Access and Benefit Sharing) und einer entsprechenden nationalen Gesetzgebung an.

Entscheidend ist, dass solche Regeln das Einholen der freien und vorgängigen Einwilligung der informierten betroffenen Bevölkerungen und lokalen Gemeinschaften zur Voraussetzung für den Zugang zu traditionellem Wissen und genetischen Ressourcen machen.

Rechtssicherheit hinsichtlich der materiellen und verfahrensrechtlichen Ansprüche der indigenen Bevölkerungen und lokalen Gemeinschaften auf ihr traditionelles Wissen und ihre genetischen Ressourcen ist

entscheidend für einen effektiven Schutz des Rechtes auf angemessenen Vorteilsausgleich in ABS-Vereinbarungen.

Wie lauten die wichtigsten Forderungen der indigenen Völker im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des neuen ABS-Abkommens?

Das ABS-Abkommen muss zum Ziel haben, das Verfügungsrecht der indigenen Völker und Lokalgemeinschaften über ihre genetischen Ressourcen und ihr traditionelles Wissen zu schützen, und dieses Ziel soll in allen Aspekten des Systems klar zum Ausdruck kommen.

Überdies muss der Zusammenhang zwischen den Zielen eines ABS-Abkommens und dem Schutz beziehungsweise dem nachhaltigen Gebrauch der Biodiversität erhalten werden, ebenso dessen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung und zum Wohlergehen der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften.

Es ist nicht auszuschliessen, dass einzelne indigene Völker und Lokalgemeinschaften sich nicht an einer ABS-Vereinbarung beteiligen wollen. Ihr Recht auf Ablehnung muss ebenfalls respektiert werden.



Joji Carino ist eine Ibaloi-Igorot aus der Kor-dillieren-Region der Philippinen; sie setzt sich seit Langem auf nationaler und internationaler Ebene – im Rahmen der Biodiversitätskonvention – aktiv für die Rechte der indigenen Völker ein. Sie arbeitet für die philippinische Organisation **Tebtebba** und das **Indigenous Peoples' International Centre for Policy Research and Education**.



Forderungen der EvB

Schluss mit der Biopiraterie!

Die unrechtmässige Aneignung genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens muss ein Ende haben! Die Erklärung von Bern und Pro Natura fordern deshalb:

1. Ein internationales und rechtlich verbindliches Abkommen gegen die Biopiraterie

Im Rahmen der Biodiversitätskonvention soll ein neues Protokoll verabschiedet werden, welches die Biopiraterie wirksam verhindert. Ein solches Protokoll muss unter anderem folgende Bedingungen erfüllen:

- Das Protokoll muss die Rechte der indigenen Völker respektieren und fördern. Das bedeutet, dass es die Uno-Erklärung über die Rechte indigener Völker (UNDRIPs) konsequent umsetzt.
- Beim Zugang zu genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen müssen sowohl die Geberstaaten wie auch die betroffenen indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften ihre freie und informierte vorherige Zustimmung geben.
- In Nutzerländern müssen Check-Points eingeführt werden, bei denen kontrolliert wird, ob verwendete genetische Ressourcen und damit verbundenes traditionelles Wissen im Einklang mit den

Regeln der Biodiversitätskonvention und den Gesetzen der Geberländer erhalten wurden. Werden die Regeln verletzt, sollen Patente nicht erteilt bzw. Produkte nicht zugelassen werden.

- Bei Verletzungen der ABS-Regeln müssen die Geberländer und die indigenen Gemeinschaften die Möglichkeit erhalten, ihr Recht in den Geberländern durchzusetzen.
- Das Protokoll muss alle genetischen Ressourcen umfassen. Ein Ausschluss von z.B. Pathogenen, wie dies die Pharmalobby verlangt, ist unakzeptabel.
- Um Rechtssicherheit zu erlangen, braucht es im Protokoll präzise Definitionen.

2. Keine Patente auf Leben

Die Möglichkeit, Menschen, Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen oder Teile davon zu patentieren, muss verhindert werden – sowohl im Rahmen des sogenannten Trips-Abkommens der WTO als auch im Rahmen der europäischen Biotech-Patentrichtlinie, des europäischen Patentübereinkommens und der schweizerischen Patentgesetzgebung (siehe dazu auch EvB-Dokumentation 4/2005 und 5/2000).



Artikel der Biodiversitätskonvention zum Thema

Ziele Artikel 1

Die Ziele dieses Übereinkommens [...] sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung.

Grundsatz Artikel 3

Die Staaten haben nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht, ihre eigenen Ressourcen gemäss ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten ausserhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird.

In-situ-Erhaltung Artikel 8

Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht, [...] (j) im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, achten, bewahren und erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche begünstigen und die gerechte Teilung der aus der Nutzung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche entstehenden Vorteile fördern; [...].

Zugang zu genetischen Ressourcen Artikel 15

15.1 In Anbetracht der souveränen Rechte der Staaten in Bezug auf ihre natürlichen Ressourcen liegt die Befugnis, den Zugang zu genetischen Ressourcen zu bestimmen, bei den Regierungen der einzelnen Staaten und unterliegt den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

15.2 Jede Vertragspartei bemüht sich, Voraussetzungen zu schaffen, um den Zugang zu genetischen Ressourcen für eine umweltverträgliche Nutzung durch andere Vertragsparteien zu erleichtern, und keine Beschränkungen aufzuerlegen, die den Zielen dieses Übereinkommens zuwiderlaufen [...]

15.4 Der Zugang, sofern er gewährt wird, erfolgt zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und vorbehaltlich dieses Artikels.

15.5 Der Zugang zu genetischen Ressourcen bedarf der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung stellt, sofern diese Vertragspartei nichts anderes bestimmt hat.

15.6 Jede Vertragspartei bemüht sich, wissenschaftliche Forschung auf der Grundlage genetischer Ressourcen, die von anderen Vertragsparteien zur Verfügung gestellt wurden, unter voller Beteiligung dieser Vertragsparteien und nach Möglichkeit in deren Hoheitsgebiet zu planen und durchzuführen.

15.7 Jede Vertragspartei ergreift [...] Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politische Massnahmen [...] mit dem Ziel, die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung und die Vorteile, die sich aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben, mit der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung gestellt hat, ausgewogen und gerecht zu teilen. Diese Aufteilung erfolgt zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen.

Wir **BIOPIRATEN**

Warum die Erhaltung der biologischen Vielfalt Gerechtigkeit braucht

Zur Sicherung seines Überlebens und zur Erhöhung des Wohlstandes nutzt der Mensch seit Jahrtausenden Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen. Diese Ressourcen kommen oft aus Ländern des Südens. Doch sind es Konzerne aus Industriestaaten, die damit gute Geschäfte machen. Die Menschen aber, welche die Vielfalt erschaffen und/oder erhalten haben, gehen meist leer aus.

Mit der Biodiversitätskonvention von 1992 wollte man diese Situation ändern. Die Konvention sollte nicht nur den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sicherstellen, sondern auch den aus Pflanzen und Tieren gewonnenen Nutzen mit den Ländern des Südens gerecht zuteilen. Leider ist die Umsetzung bis heute mangelhaft. Biopiraterie – die Nutzung der Natur im Widerspruch zur Konvention – ist bis heute eher die Regel als die Ausnahme.

Dies muss geändert werden, denn ohne Gerechtigkeit werden wir die biologische Vielfalt nicht erhalten können. Und das hätte katastrophale Folgen für uns alle.



EvB

Erklärung von Bern
Dichiarazione di Berne
Déclaration de Berne

pro natura 

